

Klausur Nr. 1262

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 29. August 2025 wird Rechtsanwältin Violetta Viebig in ihrer Kanzlei in 10627 Berlin, Pestaloz-
zistr. 37, von Herrn Bert Boiss aufgesucht. Herr Boiss erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir unbedingt in einem bereits begonnenen Prozess einer Frau Karla Krätzer gegen mich aus einer völlig verfahrenen Situation helfen. Diese Frau Karla Krätzer klagt unberechtigt zwei verschiedene Geldforderungen gegen mich ein.

In dieser Sache ist nun sogar ein Urteil ergangen, das mir am 27. August 2025 zugestellt wurde. Bereits vorher waren mir vom Amtsgericht einige Schreiben geschickt worden. Ich dachte aber, dass dies nie Konsequenzen haben könnte, weil die Forderungen sicher unbegründet sind und ich deswegen bereits zweimal gegen das Verfahren protestiert hatte. Zum einen hatte ich auf das zweite Schreiben des Gerichts hin, einem sog. „Vollstreckungsbescheid“ einen Einspruch erklärt. Auf die zuvor gekommene Mahnung vom Amtsgericht Wedding hatte ich nicht schnell genug reagiert. Ich wollte mich erst beraten lassen und habe dabei übersehen, dass da eine Frist lief.

Zum anderen habe ich dann später, als diverse Schreiben vom nunmehr Amtsgericht Charlottenburg kamen, erneut begründet, warum ich die Forderung für unberechtigt halte. Danach habe ich mir keine großen Sorgen gemacht. Ich dachte, meine bisherigen Schreiben würden ausreichen und ich müsste nicht noch einmal persönlich zum Gericht oder einen Anwalt hinschicken. Vielleicht hätte ich diese sog. Rechtsbehelfsbelehrung doch einmal durchlesen sollen, aber das ging im Stress unter. Ich hoffe, Sie können die Sache trotzdem noch irgendwie retten, obwohl ich erst so spät zu Ihnen komme.

In der Sache selbst ist Folgendes zu sagen: Zum einen geht es um einen Schadensersatz aus einem Kaufvertrag vom 15. Januar 2024 über ein von mir erworbenes Auto. Diese Forderung stützt die Klägerin darauf, dass ich angeblich das gekaufte Auto zu spät abgenommen hätte. Diese Forderung der Klägerin ist meines Erachtens völlig unberechtigt. Das werden Sie selbst sehen, wenn Sie die bisherigen Schreiben zu dieser Sache, die ich mitgebracht habe, lesen.

Die Klägerin behauptet zwar das Gegenteil, aber richtig ist: Die 350 €, die nach ihrer Ansicht angeblich reichen sollten, um den Lackschaden zu beheben, hätten nicht gereicht. Da könnten wir sicher die Firma „Lackierbetrieb Höhn“ hier in Berlin Charlottenburg zum Beweis angeben. Dort hatte ich damals nachfragt und denen den Schaden geschildert und ihnen ein Foto geschickt. Die schätzten die Kosten auf die von mir dann angegebenen

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 2 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

*520 €. Daher muss meine Weigerung, das Auto in dem damaligen Zustand so zu akzep-
tieren und den Kaufpreis zu bezahlen, rechtmäßig gewesen sein.*

*Nachdem es von der Verkäuferin dann doch neu lackiert worden war, habe ich es dann
einige Wochen später abgenommen und die Kaufpreisforderung bezahlt.*

*Die zweite Forderung wegen der Reparatur vom November 2021, damals wohnte ich
noch in Falkensee, kann ich wohl nicht als solche bestreiten. Ich dachte zunächst, dass
ich den Betrag längst bezahlt hätte, doch kann ich in meinen Kontoauszügen keinen sol-
chen Vorgang finden. Wahrscheinlich hatte ich versucht, es am PC zu überweisen und
dann war irgendetwas schiefgelaufen, ohne dass ich es bemerkt hatte. Vielleicht eine fal-
sche TAN oder so.*

*Allerdings wurde mir von einem Freund gesagt, dass solche Forderungen, die älter als
drei Jahre sind, wegen Zeitablaufes unbegründet seien. Das habe ich dem Gericht auch
so vorgetragen in meiner Klageerwiderung und verstehe deswegen überhaupt nicht, wa-
rum dort trotzdem gegen mich entschieden wurde. Dagegen muss es doch Rechtsmittel
geben.“*

Herr Boiss unterschreibt eine Prozessvollmacht und übergibt einige Schriftstücke (vgl. Anlagen).

Anlage 1:

Karla Krätzer
Autohaus
Wilmsstraße 114
14624 Dallgow-Döberitz

Dallgow-Döberitz, den 25. Oktober 2024

An Herrn
Bert Boiss
Kantstraße 84
10627 Berlin

Sehr geehrter Herr Boiss,

hiermit muss ich Sie leider auffordern, mir endlich die mir zustehenden und mehrfach mündlich ge-
forderten 880 € zu bezahlen.

Da Sie den gekauften Fiat nicht bereits bei der ersten Anlieferung abnahmen, wie es geschuldet war,
schulden Sie mir zum einen 580 € als Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz wegen verspäteter
Abnahme und Bezahlung. Dabei geht es um Verzugszinsen auf den Kaufpreis für die Zeit vom

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

25. Juli 2024 bis zum 9. September 2024 (80 €), Kostenerstattung für die Rückholung (250 €) und für die erneute Auslieferung des Fahrzeugs (weitere 250 €). ... (es folgt eine weitere Aufschlüsselung der Kosten).

Zum anderen wurde nun erst zufällig bemerkt, dass Sie aus einer Reparatur vom November 2021 ebenfalls noch 300 € schuldig geblieben sind. Wir haben Ihnen den Vertrag und die Rechnung vom 20. November 2021 an dieses Schreiben in Kopie zur Prüfung angehängt. Sie hatten den Wagen damals auf die Zusicherung einer unverzüglichen Zahlung herausgegeben bekommen, doch ist diese Zahlung nie erfolgt.

Ich fordere Sie daher auf, innerhalb der nächsten zwei Wochen die geforderten Beträge zu bezahlen, da ich mich anderenfalls veranlasst sehe, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Hochachtungsvoll

Karla Krätzer

Anlage 2:

Mahnbescheid (Gz.: 25-33347-0-5) des Amtsgerichts Wedding (zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg) gegen Bert Boiss, vom 13. Januar 2025, von Karla Krätzer am 11. Januar 2025 beantragt. Der Zustellungsvermerk trägt das Datum 15. Januar 2025.

Als Hauptforderung werden insgesamt 880 € gefordert. Darunter ist Folgendes angegeben: „580 € wegen verspäteter Abnahme und Bezahlung des Fiat (Kaufvertrag vom 15. Januar 2024), nämlich Verzugszinsen auf den Kaufpreis (80 €), Kostenerstattung für die Rückholung (250 €) und für die erneute Auslieferung des Fahrzeugs (weitere 250 €), außerdem weitere 300 € Vergütung für Reparatur aus 2021 (Vertrag und Rechnung vom 20. November 2021).“

Als im Streitverfahren zuständiges Gericht wird dort das Amtsgericht Charlottenburg bezeichnet.

Anlage 3:

Vollstreckungsbescheid (Gz.: 25-33347-0-5) des Amtsgerichts Wedding (zentrales Mahngericht Berlin-Brandenburg) gegen Bert Boiss, vom 26. Februar 2025.

Angegeben ist, dass der Vollstreckungsbescheid von Karla Krätzer am 21. Februar 2025 beantragt worden war.

Der Zustellungsvermerk trägt das Datum 28. Februar 2025.

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 4 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 4 (eine Fotokopie):

Bert Boiss
Kantstraße 84
10627 Berlin

Berlin, 10. März 2025

An das
Amtsgericht Wedding
Schönstedtstraße 5
13357 Berlin

In Sachen

Karla Krätzer gegen mich, Gz. 25-33347-0-5

möchte ich hiermit Einspruch einlegen. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Forderungen
sind absolut unberechtigt.

Bert Boiss

Anlage 5:

Mitteilung des Amtsgerichts Wedding (Mahngericht), dass es die Akten infolge des am 11. März
2025 eingegangenen Einspruchs an das im Mahnantrag als Streitgericht bezeichnete Amtsgericht
Charlottenburg abgegeben habe.

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 6:

Dr. Linus Lux
Rechtsanwalt
Dallgower Straße 9
14612 Falkensee

Falkensee, 21. Mai 2025

An das
Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

- per beA -

Anspruchsbegründung

In dem Rechtsstreit

Karla Krätzer,
Wilmsstraße 114, 14624 Dallgow-Döberitz,

- Klägerin -

gegen

Bert Boiss,
Kantstraße 84, 10627 Berlin,

- Beklagter -

Az.: 1 C 444/25

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin vertrete, und beantrage,

**den Vollstreckungsbescheid vom 26. Februar 2025, Gz.: 25-33347-0-5, aufrechtzuerhal-
ten.**

Die Forderung auf Zahlung von insgesamt 880 € ist in der Sache begründet. Sie stützt sich auf zwei verschiedene Streitgegenstände über 580 € bzw. 300 €.

Eine Forderung der Klägerin in Höhe von 580 € ergibt sich aus folgendem Geschehen:

Die Klägerin, die mit Kraftfahrzeugen handelt, veräußerte dem Beklagten aufgrund einer Bestellung vom 15. Januar 2024 ein Neufahrzeug „Fiat Freemont“ zum Preis von 21.450 €. Die Parteien vereinbarten kostenfreie Lieferung an den Wohnsitz des Beklagten.

Beweis: Kaufvertrag vom 15. Januar 2024 (in Anlage).

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 6 von 10

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Bei Anlieferung am 16. Juli 2024 wies das Fahrzeug an der Fahrertür eine Lackbeschädigung auf. Da diese aber geringfügig war, hatte die Klägerin im Lieferschein der Spedition insoweit vermerkt: „Kleine Delle Fahrertür, Kosten für Ausbesserung werden von der Verkäuferin übernommen.“

Beweis: Lieferschein (in Anlage).

Obwohl die Klägerin also bereit war, allen ihren Pflichten nachzukommen, erklärte der Beklagte noch am gleichen Tag telefonisch, dass er das Fahrzeug zurückweise, und teilte der Klägerin per E-Mail mit:

„Leider ist die kleine Delle, wie im Lieferschein beschrieben, nicht so ganz klein. Diese verläuft über die Grundierung bis aufs Grundmaterial (Blech) spitz in ca. 2-3 mm tief hinein. Ich bitte sie den Wagen abzuholen und den Schaden vollständig zu beheben. Bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes kann ich den Zahlungsauftrag nicht freigeben.“

Beweis: E-Mail vom 16. Juli 2024 (Ausdruck in Anlage).

Mit Schreiben vom 17. Juli 2024 wies die Klägerin mit Recht darauf hin, dass es sich um einen Bagatellschaden handelt, der nichts an der ordnungsgemäßen Erfüllung ändert, und bat um Überweisung des vollständigen Kaufpreises.

Der Beklagte übersandte ihr daraufhin stattdessen den Kostenvoranschlag eines Autolackierbetriebes vom 17. Juli 2024, wonach Lackierkosten in Höhe von 520 € entstünden.

Beweis: Schreiben vom 17. Juli 2024 (in Anlage).

Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 25. Juli 2024, sie halte den Betrag für völlig überzogen, werde aber bei Vorlage des Originals der Reparaturrechnung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht maximal 400 € übernehmen.

Beweis: Schreiben vom 25. Juli 2025 (Kopie in Anlage; Vorlage des Originals durch den Beklagten wird für den Bestreitensfall beantragt).

Tatsächlich haben die Erkundigungen der Klägerin bei Werkstätten am Wohnort des Beklagten ergeben, dass der Lackschaden dort mit einem Kostenaufwand von etwa 350 € zu beseitigen gewesen wäre.

Der Beklagte forderte die Klägerin mit Schreiben vom 26. Juli 2024 unter Fristsetzung bis zum 9. August 2024 auf, den Lackschaden für ihn kostenfrei zu beheben.

Daraufhin ließ die Klägerin das vom Beklagten bisher nicht benutzte Fahrzeug am 6. August 2024 zurückholen.

Die Klägerin teilte am 5. September 2024 mit, das Fahrzeug stehe frisch lackiert zur Abholung bereit. Der Beklagte weigerte sich aber unverständlicherweise, die Abholung durchzuführen und bestand auf Lieferung.

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Beweis: Zeugnis des Rupert Reger, Mitarbeiter der Klägerin, Adresse wird im Bestreitensfalle nachgereicht.

Daher lieferte die Klägerin das hinsichtlich des Lackschadens reparierte Fahrzeug am 7. September 2024 aus.

Beweis: Zeugnis des Rupert Reger.

Erst daraufhin entrichtete der Beklagte am 9. September 2024 den vollständigen Kaufpreis.

Die Forderung der Klägerin von 580 € stützt sich insoweit auf Verzugszinsen auf den Kaufpreis für die Zeit vom 25. Juli 2024 bis zum 9. September 2024 (80 €), Kostenerstattung für die Rückholung (250 €) und für die erneute Auslieferung des Fahrzeugs (weitere 250 €).

Die Höhe der Kosten errechnet sich wie folgt: ... (*es folgen schlüssig dargelegte Details*)

Der Beklagte muss diese Kosten ersetzen, denn er war in Schuldnerverzug und Annahmeverzug mit Zahlung des Kaufpreises und Annahme der Kaufsache. Angesichts der Tatsache, dass es um einen Bagatellschaden ging, der mit einem Kostenaufwand von wenigen hundert Euro behoben werden konnte, war sein Verhalten grob unverhältnismäßig und kann nicht akzeptiert werden. Dies folgt ohne jeden Zweifel aus den Wertungen der §§ 323 Abs. 5 Satz 2, 281 Abs. 1 Satz 3 BGB sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die zweite Forderung in Höhe von 300 € stützt sich auf eine Reparatur am damaligen Kfz des Beklagten, die am 20. November 2021 stattfand. Die Klägerin hat einen Stoßdämpfer am Wagen des Beklagten ausgewechselt und eine defekte Manschette am Traggelenk ersetzt.

Der Beklagte hat an diesem Tag die Leistung auch als ordnungsgemäß abgenommen.

Beweis: Reparaturprotoll mit unterschriebener Abnahmeerklärung des Beklagten vom 20. November 2021 (in Anlage).

Die Kosten für diese Reparatur belaufen sich auf 300 €, was in der Rechnung genau aufgeschlüsselt ist und einen sehr günstigen Preis darstellte.

Beweis: Rechnung vom 20. November 2021 (in Anlage).

Durch ein Versehen in der Buchhaltung der Klägerin wurde leider erst jetzt bemerkt, dass der Beklagte diese Forderung nicht bezahlt hat. Daher ist sie jetzt nachzufordern.

Da die Klage zweifellos begründet ist, wird dem Beklagten empfohlen, unverzüglich anzuerkennen.

Dr. Linus Lux
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 8 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Anlage 7:

Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 5. Juni 2025, durch die früher erster Termin be-
stimmt wurde und die Parteien für den 22. August 2025 zur mündlichen Verhandlung geladen wur-
den. Außerdem wurde der Beklagte aufgefordert, auf die Anspruchsbegründung zu erwidern.

Diese Verfügung wurde dem Beklagten zusammen mit der Anspruchsbegründung am 9. Juni 2025
zugestellt.

Anlage 8 (eine Fotokopie):

Bert Boiss
Kantstraße 84
10627 Berlin

Berlin, 20. Juni 2025

An das
Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

In Sachen

Karla Krätzer gegen mich (Az. 1 C 444/25)

möchte ich hiermit begründen, warum die Klage unbedingt abgewiesen werden muss.

Der Vollstreckungsbescheid ist unrichtig, weil kein Anspruch gegen mich gegeben ist.

Die Klägerin schildert die Geschichte durchaus weitgehend zutreffend. Meine vorübergehende Wei-
gerung, den gekauften Wagen abzunehmen und sofort zu bezahlen, war aber rechtmäßig. Daher hafte
ich nicht für die durch die Verzögerung bzw. das Hin und Her entstandenen Kosten.

Bestritten wird, dass der Lackschaden mit einem Kostenaufwand von 350 € zu beseitigen gewesen
wäre. Meine eigenen Erkundigungen in einem Lackierbetrieb haben einen deutlich höheren Betrag
ergeben.

Die zweite Forderung wegen der Reparatur kann ich wohl nicht als solche bestreiten. Sie wurde, wie
ich selbst nicht bemerkt hatte, offenbar aufgrund eines Versehens nicht bezahlt. Allerdings wurde mir
gesagt, dass solche Forderungen, die älter als drei Jahre sind, schon wegen Zeitablaufes unbegründet
seien. Darauf möchte ich mich nun berufen.

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Daher beantrage ich, die Klage insgesamt unbedingt abzuweisen.

Hochachtungsvoll

Bert Boïss

Anlage 9:

Amtsgericht Charlottenburg
Az.: 1 C 444/25

Protokoll
aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 22. August 2025

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Riesling als Vorsitzende,
Justizangestellter Flink als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

Krätzer gegen Boiss

erschieden nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Dr. Linus Lux für die Klägerin,
niemand für die Beklagtenseite.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Einspruch des jetzigen Beklagten gegen den Vollstreckungsbe-
scheid vom 26. Februar 2025 (Gz. 25-33347-0-5), zugestellt am 28. Februar 2025, beim Amtsgericht
Wedding – Mahngericht – am 11. März 2025 einging, dieser also zulässig gewesen sei.

Da keine Entschuldigung des Beklagten vorliegt, erlässt das Gericht auf Antrag des Klägersvertreters
folgendes

Zweites Versäumnisurteil:

- 1. Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsge-
richts Wedding vom 26. Februar 2025 (Gz.: 25-33347-0-5) wird verworfen.**
- 2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

... (Rechtsbehelfsbelehrung)

Klausur Nr. 1262 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 10

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Riesling

Richterin am Amtsgericht

Flink

Justizangestellter

Die Zustellung dieses Urteils vom 22. August 2025 an den Beklagten erfolgte am 17. August 2025.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Entwurf eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht ist zu fertigen, dieser hat auch die-
jenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die genaue
Adresse des zuständigen Gerichts braucht allerdings nicht angegeben zu werden. Es ist auf den
1. September 2025 abzustellen.
2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist auf solche aufgeworfenen Fragen ein-
zugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In
diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.
3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich der Klage bzw. der sonstigen von den
Parteien aufgeworfenen Fragen nach Ansicht des/der Bearbeiters/in weder in den Schriftsatz
gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfspgutachten zu behandeln.

Soweit der Sachverhalt keine anderen Angaben enthält, ist von einem ordnungsgemäßen Ver-
fahrensablauf auszugehen. Auf § 719 ZPO ist nicht einzugehen.

4. Es ist davon auszugehen, dass die von der Klägerin dargelegte Errechnung der Höhe der Kosten
für Rückholung und Wiederanlieferung des Fahrzeugs sowie der Verzugszinsen schlüssig ist.
Umsatzsteuer bleibt außer Betracht.
5. Der Wohnsitz des Beklagten liegt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin)
sowie des Landgerichts Berlin II, der Unternehmenssitz der Klägerin hingegen im Gerichtsbe-
zirk des Amtsgerichts Nauen und des Landgerichts Potsdam (beide Brandenburg).
6. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.